

**Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Dezernat I – Büro des Oberbürgermeisters – Beauftragte für Integration und
städtische Entwicklung**

Förderrichtlinie für Zuwendungen der Stadt Greifswald an Träger und Einrichtungen, die in der Migrationsarbeit in Greifswald tätig sind

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Eine erfolgreiche Integration ist von zentraler Bedeutung für das gesellschaftliche Zusammenleben und die Stabilität des Gemeinwesens in der Stadt Greifswald. Als eine weltoffene Universitätsstadt wird Integration auch als Chance für eine soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bereicherung der Gesamtgesellschaft gesehen.

Die Stadt Greifswald gewährt auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres und der DA 20-5 Trägern und Einrichtungen in Greifswald Zuwendungen für Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten und Deutschen ausländischer Herkunft im Rahmen der kooperativen Migrationsarbeit.

Die Zuwendungen dienen der Förderung und Verbesserung der rechtlichen, sozialen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Migrantinnen und Migranten und Deutschen ausländischer Herkunft. Da Integration ein zweiseitiger Prozess ist, werden ebenso Maßnahmen zur interkulturellen Bildung sowie zur Förderung von Toleranz und Demokratie der Gesamtgesellschaft und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit gefördert.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Greifswald entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Es werden kleinere Projekte im sozialen, kulturellen, sportlichen, beruflichen sowie im Bildungsbereich (u.a. Sprache) gefördert. Dabei sollen nachstehende Ziele verfolgt werden:

- Mit den Projekten werden Menschen aller Altersgruppen, jeder Kultur und sozialen Herkunft angesprochen. Entsprechend des Projektvorhabens wird angestrebt, stets Greifswalder Bürgerinnen und Bürger einzubinden.
- Es werden Methoden eingesetzt, die vorhandene Hemmschwellen abbauen und Vorurteilen entgegenwirken.
- Da Integration eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, wird mit anderen notwendigen Organisationen sowie der politischen Ebene zusammengearbeitet.
- Das Projekt ist dahingehend in das Netzwerk Migration Greifswald einzubinden, dass dieses über das Vorhaben informiert ist und bei Bedarf Kooperationen aufgebaut werden.
- Es wird deutlich, dass das Projekt einen nachhaltigen Charakter hat.

Das Vorhaben soll in der Regel innerhalb des bewilligten Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind alle Träger, Einrichtungen und Organisationen, die in der Migrationsarbeit in Greifswald tätig sind bzw. tätig werden wollen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Vor der Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden.
- Das Vorhaben ist so zu planen und durchzuführen, dass es den Anforderungen der Barrierefreiheit nach dem Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG M-V, GVOBI M-V 2006, S. 539) entspricht.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Zuwendungsfähig sind anteilige Personal- und Sachausgaben. Die Zuwendung soll in der Regel 500,00 € nicht überschreiten. Bei einem größeren Projektvorhaben, zum Beispiel bei einem Kooperationsprojekt innerhalb des Netzwerkes Migration Greifswald, kann auch eine höhere Fördersumme gewährt werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag ist an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Büro des Oberbürgermeisters, Integrationsbeauftragte Nadine Hoffmann, Postfach 3153, 17461 Greifswald zu richten. Der Antrag kann formlos gestellt werden, muss jedoch folgende Angaben enthalten:

- Projektbeschreibung inklusive der Projektpartner (Kontaktdaten) und gegebenenfalls kurze Erwähnung bereits durchgeführter Vorhaben
- Inhalt und Ziele des Vorhabens (inklusive Beteiligung der Zielgruppe)
- zeitliche Struktur der Maßnahme sowie Beginn und geplantes Ende des Vorhabens
- Nachhaltigkeit
- Zielgruppe
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Der Antrag sollte 3 A4 Seiten in Arial Schriftgröße 11 umfassen und bei der Stadtverwaltung bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des Projektvorhabens eingegangen sein.

Der Antrag auf Zuwendung kann fortlaufend gestellt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass das Vorhaben bis 31.11. des laufenden Jahres abgeschlossen und bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres abgerechnet ist.

Fragen zum Antragsverfahren richten sie bitte an die Integrationsbeauftragte der Stadt Greifswald Frau Nadine Hoffmann (Telefon: 03834-8536-2845; integration@greifswald.de).

6.2. Bewilligungsverfahren

Fördermittel werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Bewilligungsbescheid ist nur in dem Haushaltsjahr gültig, für das die Förderung bewilligt wurde. Die Bewilligung löst keine Ansprüche auf eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.

Die Bewilligung erfolgt durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Büro des Oberbürgermeisters.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung erfolgt in Höhe von 100 Prozent, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist und der Mittelabruf auf dem entsprechenden Formular erfolgt ist.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss des Vorhabens ist der Stadt Greifswald ein einfacher Verwendungsnachweis zu erbringen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben summarisch dargestellt werden. Auf die Vorlage der Originalbelege wird weitestgehend verzichtet; eine stichprobenartige Abforderung von Belegen kann erfolgen.

Der Sachbericht erfolgt formlos und enthält folgende Angaben:

- Darstellung des Ablaufes mit Höhepunkten und Ergebnissen
- Teilnehmerlisten aller Partner mit Unterschriften(Kopie)

Der Abschlussbericht sollte 3 A4 Seiten in Arial Schriftgröße 11 nicht überschreiten. Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Stadt Greifswald nachzuweisen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Greifswald, den 20.02.2013

Dembski
Dezernat III, Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Anlagen: Muster Zuwendungsbescheid, Mittelabruf